



INHALT:

Landratsamt: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag auf Plangenehmigung zur Errichtung einer Hochwasserschutzmauer auf den Grundstücken Flurnummer 1096/13 und 1096/9 der Gemarkung Manching;

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Plangenehmigung zur Errichtung einer Hochwasserschutzmauer auf den Grundstücken Flurnummer 1096/13 und 1096/9 der Gemarkung Manching
hier: Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde eine Genehmigung für die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer auf den Grundstücken Flurnummer 1096/13 und 1096/9 der Gemarkung Manching beantragt.

Die geplante Maßnahme unterliegt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der, in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder die Merkmale des Vorhabens, noch der Standort des Vorhabens, noch die Merkmale der möglichen Auswirkungen lassen darauf schließen, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Eingriff findet nur auf dem betroffenen Grundstück selber statt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Das Amtsblatt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 05.01.2022

Albert Gürtner
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 10.01.2022